

Arbeitsmarktservice Österreich
Treustraße 35-43
1200 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT
Roland Gast
Tel: (01) 711 00 DW 866438
Fax: +43 (1) 7158255
Roland.Gast@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASGK-435.006/0006-VI/B/7/2018

Wien, 20.04.2018

Betreff: Verordnung gem. § 5 AuslBG; Kontingente für den Sommertourismus

Das BMASK übermittelt anbei die am 20. April unter BGBl. II Nr. 73/2018 kundgemachte Verordnung für die befristete Beschäftigung von AusländerInnen im Sommertourismus.

Im Rahmen der zugeteilten Kontingente dürfen **ab sofort** Beschäftigungsbewilligungen für Berg-, Alm- und Schutzhüttenbetriebe erteilt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Einreise und Aufenthaltsverfahren für Saisoniers aus nicht sichtvermerksfreien Ländern (z.B. nepalesische Sherpas) rechtzeitig vor Saisonbeginn abgewickelt werden können. Für alle anderen Arbeitgeber sind Bewilligungen erst ab 1. Mai 2018 zulässig.

Vor Erteilung von Bewilligungen sind jedenfalls alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um offene Saisonstellen vorrangig mit Arbeit suchend vorgemerkten inländischen und (integrierten) ausländischen Arbeitskräften, einschließlich Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, mit registrierten Stammsaisoniers sowie mit freizügigkeitsberechtigten EWR-BürgerInnen zu besetzen.

AusländerInnen, die den Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (KroatInnen) und Saisoniers, die in den vorangegangenen fünf Jahren zumindest einmal im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG erlaubt beschäftigt waren, sind vorrangig zu bewilligen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Dr.iur. Hermann Deutsch

Elektronisch gefertigt.